



**Landkreis Saalfeld-Rudolstadt**

**Richtlinie**

**für die Gewährung von Kreiszuwendungen**

**zu Maßnahmen der**

**Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit**

Februar 2008

# Inhaltsverzeichnis

<b>Präambel</b>	2
<b>I. Fördergrundsätze</b>	2
1. Förderberechtigung	2
2. Bereitstellung von Fördermitteln	2
3. Antragstellung	3
<b>II. Art und Umfang der Förderung</b>	3
1. Fördermittel Dritter	4
2. vorzeitiger Maßnahmebeginn	4
3. Auszahlung der Zuwendung	4
4. Fördermittelrückzahlung	4
5. Jahresbilanz	4
<b>III. Schutz von Kindern und Jugendlichen</b>	4
<b>IV. Förderbereiche</b>	5
1. Freizeit- und Ferienmaßnahmen	5
2. Internationaler Jugendaustausch	5
3. Außerschulische Jugendbildung/Multiplikatoren-schulung	6
4. Materialien und Geräte	7
5. Veranstaltungen der Kinder- und Jugendarbeit	8
6. Förderung von Jugendvereinen, Jugendgruppen und –initiativen	8
7. Projekte der Jugendarbeit	9
8. Sonderzuschüsse	9
9. Sondermaßnahmen der Jugendarbeit	10
10. Ferienprogramme	10
<b>V. Widerruf</b>	11
<b>VI. Inkrafttreten</b>	11
<b>Anlagen</b>	
1. Allgemeine Bewilligungsbedingungen	12
2. Antragsformulare	
3. Vordruck Kosten- und Finanzierungsplan	

## **P r ä a m b e l**

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) geht von einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe aus. Sie sollten sich in hohem Maße im Interesse unserer Kinder und Jugendlichen engagieren. Dazu sind Angebote für Freizeit und Ferien, Lehrgänge und Seminare, internationale Jugendaustausche und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz zu entwickeln.

Zur Realisierung ihrer Vorhaben sind die Träger der Jugendhilfe auf öffentliche Zuwendungen angewiesen, die mit der vorliegenden Richtlinie des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt unterstützt werden.

Der Landkreis gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zur Förderung der außerschulischen Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit u. a. Zuschüsse zu folgenden Maßnahmen:

1.     Ferien- und Freizeitmaßnahmen
2.     Internationaler Jugendaustausch
3.     Außerschulische Jugendbildung/Multiplikatorenbildung
4.     Materialien und Geräte
5.     Veranstaltungen der Kinder- und Jugendarbeit
6.     Förderung von Jugendvereinen, Jugendgruppen und –initiativen (*institutionelle Förderung*)
7.     Projekte der Jugendarbeit
8.     Sonderzuschüsse
9.     Sondermaßnahmen
10.    Ferienprogramme

## **I.    Fördergrundsätze**

### **1.    Förderberechtigung**

Freie und örtliche Träger der Jugendhilfe sowie Jugendgruppen, -initiativen und Vereine, die im Amtsbereich des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt tätig sind, haben die Möglichkeit, entsprechend dieser Richtlinie Zuwendungen zu beantragen.

Sie dürfen in der Regel nur von den im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt tätigen Trägern der Jugendhilfe und nur für die im Landkreis wohnenden Kinder und Jugendlichen in Anspruch genommen werden.

Die Zuwendungen sind ausschließlich für Maßnahmen und Projekte der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit zu verwenden.

### **2.    Bereitstellung von Fördermitteln**

Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt stellt in seinem Haushaltsplan Fördermittel zur Unterstützung der außerschulischen Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit zur Verfügung.

### **Grundsätzlich werden Zuwendungen nur gewährt, wenn feststeht, dass**

- \*     die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist und durch den Antragsteller nachgewiesen wird,
- \*     der Träger einen angemessenen Eigenanteil an der Maßnahme nachweist und weitere Finanzierungsmöglichkeiten ausschöpft (z. B. Kommune, Land, Bund, Sponsoring, Stiftung, Spenden sowie Zuschüsse von Jugendämtern anderer Landkreise, sofern Kinder und Jugendliche aus diesen Landkreisen an Maßnahmen teilnehmen),
- \*     der Antragsteller den Bewilligungsbescheid anerkannt hat.

**Von der Förderung sind ausgeschlossen:**

- \* Kindergartenfahrten und schulische Maßnahmen,
- \* Veranstaltungen und Pauschalreisen kommerzieller Anbieter,
- \* Maßnahmen, die sich ausschließlich auf den eigentlichen Zweck des Zuwendungsempfängers beschränken, sofern dieser Vereinszweck **nicht** Jugendhilfe ist,
- \* Maßnahmen, die bereits von anderen Bereichen des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt gefördert werden,
- \* Maßnahmen, die überwiegend beruflichen, parteipolitischen, gewerkschaftlichen, religiösen, sportlichen und schulischen Charakter tragen (Trainingslager, Vereinsfahrten etc.),
- \* Maßnahmen, deren An- und Abreisezeit zum Maßnahmeort sich über mehr als ein Drittel der Dauer der gesamten Maßnahme erstrecken.

Alle Kreiszuwendungen sind zweckgebunden und dürfen nur für die im Bewilligungsbescheid bezeichnete Maßnahme verwendet werden.

Zuwendungen können nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt werden. Die Höhe der Fördersätze für die einzelnen Maßnahmen richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage.

**Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.**

**3. Antragstellung**

Die Anträge auf Kreiszuwendungen im Rahmen dieser Richtlinie sind anhand des entsprechenden Formulars an das Jugendamt des Landratsamtes zu richten.

Die Antragsformulare sind Bestandteil dieser Richtlinie und gemäß den in ihnen gemachten Vorgaben vollständig auszufüllen.

Neben dem Antragsformular muss der Antrag die auf den Seiten 7 bis 14 dieser Richtlinie entsprechend aufgeführten Unterlagen enthalten.

Bei einer Erstbeantragung ist die Satzung oder ggf. Jugendordnung und der **Nachweis über die Gemeinnützigkeit** des Antragstellers beizufügen.

Mit dem Antrag werden die „Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen aus Kreismitteln“ (Anlage 1) und anderen geltenden Richtlinien des Landkreises anerkannt.

## **II. Art und Umfang der Förderung**

Grundsätzlich sind alle Zuschussanträge **4 Wochen vor Beginn einer Maßnahme** und **spätestens bis 30. September des laufenden Haushaltsjahres** beim Jugendamt einzureichen.

Sofern ein **Beschluss des Jugendhilfeausschusses** erforderlich ist (bei Anträgen mit einer Antragssumme über 1.000 €), verlängert sich die Antragsfrist auf **8 Wochen**. Entsprechende Hinweise sind im Teil IV dieser Richtlinie unter dem jeweiligen der Antragstellung zugrunde liegendem Punkt zu finden.

**Wenn nicht öffentliche Verkehrsmittel genutzt werden, werden Fahrt- bzw. Reisekosten auf der Grundlage des gültigen Thüringer Reisekostengesetzes anerkannt.**  
**Bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind Gruppentarife und Frühbucherrabatte zu nutzen.**

**Für die Förderung von Honoraren für Referenten müssen ein Nachweis über die fachliche Eignung und der Vertragentwurf, mit inhaltlicher wie finanzieller Untersetzung, bei Antragsstellung vorliegen.**

**Grundlage der Zuwendung bildet die Höhe der anerkannten Gesamtkosten. Nicht anerkannte Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers.**

### **1. Fördermittel Dritter**

Besteht die Möglichkeit, **bei Dritten** (Bund, Land, Stiftungen etc.) für die Maßnahme Fördermittel zu beantragen, ist eine **Kopie des entsprechenden Antrages** beizufügen.

### **2. vorzeitiger Maßnahmebeginn**

Ausgaben für beantragte Maßnahme können erst mit Zuwendungsbescheid getätigt werden. Wenn Ausgaben im Vorfeld notwendig werden, kann um die Förderwürdigkeit der Maßnahme nicht zu gefährden, ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn gestellt werden. Eine Gewährung des vorzeitigen Maßnahmebeginns kann aber nicht als Förderzusage gewertet werden. Über eine Förderung der beantragten Maßnahme und deren Höhe gibt nur der Zuwendungsbescheid Auskunft.

### **3. Auszahlung der Zuwendung**

Die Anweisung einer Zuwendung erfolgt auf das Konto des Trägers der Maßnahme. Zahlungen auf **Privatkonten** sind **ausgeschlossen**.

Wird eine **Abschlagszahlung** gewünscht, ist dies schriftlich zu beantragen. Ab einer Fördersumme von 500,00 € kann ein Vorschuss in Höhe von **bis zu 80%** gewährt werden.

### **4. Fördermittelrückzahlung**

Bei Ausfall der beantragten Maßnahme ist das Jugendamt unverzüglich mit der entsprechenden Begründung zu informieren. Bereits ausgezahlte Teilbeträge sind an den Zuwendungsempfänger zurückzuzahlen.

Im Einzelfall wird geprüft, in wie weit bereits getätigte Ausgaben vom Zuwendungsempfänger, entsprechend des gültigen Zuwendungsbescheides, anerkannt werden können. Hierbei werden maximal entstandene Aufwendungen für die Öffentlichkeitsarbeit, sowie nicht vermeidbare Kosten für Unterkunft (Stornierungskosten) und öffentliche Verkehrsmittel anerkannt.

### **5. Jahresbilanz**

Die Verwaltung des Jugendamtes berichtet im Jugendhilfeausschuss jährlich im Januar über durchgeführte Ferienmaßnahmen, Kinder- und Jugendveranstaltungen, Bildungsmaßnahmen, Projekte und Sonderzuschüsse des Vorjahres.

## **III. Schutz von Kindern und Jugendlichen**

Sicherzustellen ist vom Träger der Maßnahme, dass ehrenamtliche Helfer bzw. Betreuer über Regeln zum Schutz von Kindern/Jugendlichen vor Grenzüberschreitungen, Gewalt und sexuellen Übergriffen belehrt bzw. darüber Kenntnis erhalten, wie sie sich gegebenenfalls in einem solchen Fall Verhalten sollen.

Auch soll in Weiterbildungen / Schulungen die Thematik zum Erkennen von Kindeswohlgefährdung mit eingebunden werden.

## IV. Förderbereiche

### 1. Freizeit- und Ferienmaßnahmen

Gefördert werden Freizeit- und Ferienmaßnahmen (Jugendwanderfahrten, Zeltlager, Radtouren etc.) die der Jugendpflege und Erholung dienen.

**Für die Förderung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:**

- \* Die Dauer der Maßnahme muss **mindestens** zwei volle Kalendertage betragen, wobei An- und Abreisetag als ein Tag zählen. Die **Höchstdauer** beträgt 21 Tage.
- \* Gefördert werden Gruppen **ab 7 Teilnehmer** im Alter zwischen **6 und 18 Jahren**, in Ausnahmefällen ist der besondere Förderbedarf explizit nachzuweisen.
- \* Für jede Maßnahme muss im Antrag **ein Leiter** aufgeführt sein. Dieser muss ein Mindestalter von 18 Jahren haben und eine pädagogische Ausbildung oder eine gültige **Jugendgruppenleitercard** nachweisen. **Zusätzlich muss** für jeweils weitere 7 Teilnehmer ein Helfer bzw. ein Betreuer eingesetzt werden.
- \* **Für Verpflegung kann eine Verpflegungspauschale von bis zu 7,50 € pro Tag und Teilnehmer als förderfähig anerkannt werden**

**Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:**

- \* ausgeglichener und unteretzter Kosten- und Finanzierungsplan,
- \* ausführliche Programmplanung,
- \* geplante Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Maßnahme (z. B. Presseartikel, Aushänge, Handzettel)
- \* Nachweis der Qualifikation des Leiters der Maßnahme (Kopie einer gültigen Jugendgruppenleitercard bzw. den pädagogischen Berufsabschluss)

**Förderung:**

Bei **Maßnahmen**, an denen **nur Kinder und Jugendliche aus dem Landkreis Saalfeld-Rudolstadt** teilnehmen, werden entsprechend des im Antrag beigefügten Kosten- und Finanzierungsplanes mit bis zu 20% der **anerkannten** Gesamtkosten gefördert.

Bei **Maßnahmen**, an denen **Kinder und Jugendliche aus unterschiedlichen Landkreisen** teilnehmen (überörtliche Maßnahmen) wird der Teilnehmerbeitrag für Teilnehmer und Betreuer aus dem Landkreis Saalfeld-Rudolstadt mit bis zu 20% bezuschusst.

Im Antragsformular ist zu kennzeichnen, ob es sich um eine überörtliche Maßnahme handelt.

Der **Höchstbetrag** der Förderung beträgt **1.500,00 €**.

Freizeitmaßnahmen mit **mehr als 30 Teilnehmern** oder einer Dauer der Freizeit von **über 10 Tagen** werden mit bis zu **20% der anerkannten Gesamtkosten**, jedoch **nicht über 4.000,00 €** gefördert.

In den angezeigten Gesamtkosten der Maßnahme kann eine **Betreuerpauschale** von **bis zu 10,00 €** pro Tag und Betreuer angerechnet werden.

### 2. Internationaler Jugendaustausch

Gefördert werden Maßnahmen des internationalen Jugendaustausches im In- und Ausland.

Internationale Jugendarbeit soll jungen Menschen durch persönliche Begegnungen Möglichkeiten zum besseren Verständnis und zur Zusammenarbeit über Ländergrenzen hinweg schaffen.

Ziel ist es, Teilnehmer aus dem Landkreis Saalfeld-Rudolstadt über die politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse des Partnerlandes umfassend zu informieren und Kontakte zu Jugendlichen anderer Nationalitäten aufzubauen.

Zwischen den Partnern des Austausches muss rechtzeitig ein Programm vereinbart werden, das Auskunft über Art und Weise sowie Ablauf der Begegnung gibt und dementsprechend pädagogischen, kulturellen und jugendpolitischen Ansprüchen gerecht wird.

**Für die Förderung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:**

- \* Die **Dauer** der Maßnahme muss **mindestens sechs volle Kalendertage** betragen, wobei An- und Abreisetag als ein Tag zählen. Die **Höchstdauer** beträgt **21 Tage**.
- \* Gefördert werden Gruppen **ab 10 Teilnehmer** im Alter zwischen **15 und 26 Jahren**,
- \* Für jede Maßnahme muss im Antrag ein **Leiter** aufgeführt sein. Dieser muss ein Mindestalter von 21 Jahren haben und eine pädagogische Ausbildung oder eine aktuelle Jugendgruppenleitercard nachweisen. **Zusätzlich muss** für jeweils weitere 7 Teilnehmer ein Helfer bzw. ein Betreuer eingesetzt werden.

**Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:**

- \* ausgeglichener und unteretzter Kosten- und Finanzierungsplan,
- \* ausführliche Programmplanung,
- \* geplante Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Maßnahme (z.B. Zeitungsanzeige, Aushänge Handzettel),
- \* Nachweis der Qualifikation des Leiters der Maßnahme (Kopie der aktuellen Jugendgruppenleitercard bzw. den pädagogischen Berufsabschluss)
- \* Kopie des Förderantrages an den jeweiligen bundes- bzw. europaweit tätigen Zuschussgeber (Deutsch-Französisches Jugendwerk, Jugend für Europa...)

**Förderung Jugendaustausch im Inland:**

Gefördert wird entsprechend des im Antrag beigefügten Kosten- und Finanzierungsplanes mit **bis zu 25% der anerkannten Gesamtkosten**, jedoch **höchstens 2.600,00 €**. Die An- und Abreise der ausländischen Teilnehmer wird nicht bezuschusst.

**Förderung Jugendaustausch im Ausland:**

Gefördert wird entsprechend des im Antrag beigefügten Kosten- und Finanzierungsplanes mit **bis zu 25% der anerkannten Fahrtkosten**, jedoch **höchstens 2.600,00 €**. Programmkosten im Partnerland werden nicht bezuschusst.

Die **Kosten für je ein Vor- und Nachbereitungstreffen** der jeweiligen Jugendgruppe mit einer Dauer von 3 Tagen können im Rahmen der Gesamtfinanzierung bezuschusst werden.

In den angezeigten Gesamtkosten der Maßnahme kann eine **Betreuerpauschale von bis zu 10,00 €** pro Tag und Betreuer angerechnet werden.

### **3. Außerschulische Jugendbildung/Multiplikatorenbildung**

Maßnahmen der allgemeinen Jugendbildung sind Tagesveranstaltungen und mehrtägige Seminare, die Kindern und Jugendlichen politische, soziale, gesundheitliche, kulturelle, naturkundliche sowie technische Kenntnisse vermitteln sollen.

Maßnahmen der Multiplikatorenbildung sind Tagesveranstaltungen und mehrtägige Seminare, die der Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitern auf dem Gebiet der Jugend- und Jugendsozialarbeit dienen.

Gefördert werden Maßnahmen, die von anerkannten Trägern der Jugendhilfe innerhalb der BRD durchgeführt werden. Es sind fachkompetente und qualifizierte Referenten auszuwählen. Entsprechend ihrer Thematik sind die Veranstaltungen pädagogisch, methodisch und didaktisch aufzubauen.

**Für die Förderung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:**

- \* Gefördert werden Jugendbildungsmaßnahmen **ab** einer Gruppenstärke von **7 Teilnehmern** im Alter zwischen **15 und 26 Jahren**.
- \* Bei Veranstaltungen im Rahmen der **Multiplikatorenbildung** besteht keine Altersbegrenzung.
- \* Für jede Maßnahme ist ein Leiter zu benennen. Nehmen an der Bildungsveranstaltung Minderjährige teil, so muss ein verantwortlicher Betreuer eingesetzt werden. Dieser muss ein Mindestalter von 21 Jahren und eine pädagogische Ausbildung oder eine **gültige** Jugendgruppenleitercard nachweisen. Für weitere 7 minderjährige Teilnehmer **muss** ein Helfer bzw. ein Betreuer eingesetzt werden.

**Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:**

- \* ausgeglichener und unteretzter Kosten- und Finanzierungsplan,
- \* Konzeption der Maßnahme mit
  - pädagogischer Zielstellung
  - methodisch didaktischer Herangehensweise
  - detaillierter Seminarplan mit Zeitangaben
  - vorgesehene Ergebnisanalyse und Auswertung
- \* geplante Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Maßnahme (z.B. Zeitungsanzeige, Plakat, Flyer).
- \* bei Teilnahme von Minderjährigen der Nachweis der Qualifikation des Leiters der Maßnahme (Kopie der gültigen Jugendgruppenleitercard bzw. des pädagogischen Berufsabschlusses)

**Förderung:**

Entsprechend des im Antrag beigefügten Kosten- und Finanzierungsplanes wird mit **bis zu 75% der anerkannten Gesamtausgaben**, jedoch **höchstens 1.000,00 €** gefördert.

Nehmen Minderjährige an Maßnahmen teil, so kann in den angezeigten Gesamtkosten der Maßnahme eine **Betreuerpauschale von bis zu 10,00 €** pro Tag und Betreuer angerechnet werden.

#### **4. Materialien und Geräte**

Der Landkreis bezuschusst die Anschaffung von Materialien und Geräten, deren Einsatz in der Kinder- und Jugendarbeit gegeben ist.

Gefördert werden Einzelgegenstände bis zu einem **Höchstbetrag von 410,00 €**, wie z.B.

- Lern- und Lehrmaterial, wie Literatur zur Kinder- und Jugendarbeit
- Werkzeuge und Geräte zum Werken und Basteln

Die Anschaffung audiovisueller Mittel für öffentliche und freie Träger der Jugendarbeit wird durch den Landkreis nur gefördert, wenn Medienarbeit wesentlicher Inhalt der Arbeit des Trägers ist. In diesen Fällen ist dem Antrag ein Konzept beizufügen, welches den entsprechenden Einsatz verdeutlicht.

**Von der Förderung ausgeschlossen sind:**

- \* die Anschaffung von Büroeinrichtungen oder Büroeinzelteile,
- \* Toilettenartikel sowie Küchen- und Ausschankeinrichtungen (z.B. Gläser, Besteck...)
- \* Reparatur und Unterhaltung
- \* Verbrauchsmaterialien (z.B. Lampen, Disketten, Videokassetten...)
- \* Materialien für die vereinspezifische Arbeit der Jugendorganisation (z.B. Trikots für Sportvereine und Sportgeräte, Trachten für Tanzgruppen usw.)

Alle geförderten Materialien und Geräte sind in ein Inventarverzeichnis aufzunehmen.

\*Mit der in der Richtlinie gewählten Schreibart werden beide Geschlechter angesprochen.



**Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:**

- \* ausgeglichener und untersetzter Kosten- und Finanzierungsplan,
- \* bei Anschaffungen im Einzelpreis **über 200,00 € 3 Kostenvoranschläge**,
- \* kurze Beschreibung des Einsatzes, bei audiovisuellen Mitteln eine Konzeption.

**Förderung:**

Der Kreiszuschuss beträgt **maximal 30%** der Anschaffungskosten. In begründeten Fällen kann **nach Beschlussfassung** im Jugendhilfeausschuss ein Zuschuss **bis zu 100%** der anererkennungsfähigen Kosten gewährt werden.

Der Höchstbetrag der jährlichen Kreiszuwendung pro Antragsteller beträgt **1.500,00 €**.

## **5. Veranstaltungen der Kinder- und Jugendarbeit**

Gefördert werden Jugendtage, Ausstellungen, Theater-, Musik- und Filmvorführungen, Wettbewerbe, Konzerte, Kinder- und Jugendfeste, wenn sie als eigenständige Veranstaltung der Kinder- und Jugendarbeit organisiert werden und im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt stattfinden. **Einzelangebote** für Kinder und Jugendliche im Rahmen von **Großveranstaltungen** rechtfertigen eine **Förderung nicht**.

Für die Durchführung einer offenen Kinder- und Jugendveranstaltung wird eine ausreichende Vorbereitung und umfassende Öffentlichkeitsarbeit vorausgesetzt.

- Als Kosten werden anerkannt:
- Verbrauchsmaterialien
  - Informationsmaterialien
  - Transportkosten
  - Kosten für Referenten und Musikgruppen
  - Mieten, Versicherungen, Gebühren und Steuern

**Nicht** berücksichtigt werden **Verpflegungskosten**.

**Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:**

- \* ausgeglichener und untersetzter Kosten- und Finanzierungsplan,
- \* genaue Programmplanung,
- \* Honorarvertragsentwürfe von Referenten und Musikgruppen

**Förderung:**

Offene Kinder- und Jugendveranstaltungen können **bis zu 50%** der anerkannten Gesamtkosten, jedoch **höchstens 500,00 €** je Veranstaltung bezuschusst werden.

Der Höchstbetrag der jährlichen Kreiszuwendung pro Maßnahmeträger beträgt **1.500,00 €**.

## **6. Förderung von Jugendvereinen, Jugendgruppen und Jugendinitiativen**

Jugendvereine, Jugendgruppen und Jugendinitiativen, welche im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt tätig sind, können eine Zuwendung für folgende Ausgaben erhalten:

- \* Telefon- und Portokosten
- \* Kopier- und Druckkosten
- \* Gebühren, Steuern, Versicherungen
- \* Büro- und Verbrauchsmaterialien
- \* Mieten für Geschäftsstellen

\*Mit der in der Richtlinie gewählten Schreibart werden beide Geschlechter angesprochen.

Die Anträge auf Förderung sind **bis spätestens 31. Dezember** des Vorjahres anhand eines formellen Antrages für das Folgejahr zu stellen. Die Verwendungsnachweise sind **bis 31. Januar** des darauf folgenden Jahres zu erbringen.

Ausgereichte Zuschüsse sind nach Festlegung dieser Richtlinie einzusetzen. Der Höchstbetrag der jährlichen Kreiszuwendung beträgt **500,00 €**.

## **7. Projekte der Jugendarbeit**

Projekte sind zeitlich begrenzte, auf qualitative Veränderungen von konkreten Problemlagen ausgerichtete Maßnahmen im Rahmen der Jugend- und Jugendsozialarbeit, wie z.B.

- \* Projekte für benachteiligte Kinder und Jugendliche
- \* Projekte für straffällig gewordene Kinder und Jugendliche
- \* Projekte der Jugendkultur-, Jugendmedien und Umweltarbeit
- \* Projekte zum Jugendschutz

**Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:**

- \* konkrete Projektbeschreibung
- \* Beschreibung des Projektzieles und der Zielgruppe
- \* Zeitplan mit Inhaltsangaben
- \* ausgeglichener und unteretzter Kosten- und Finanzierungsplan,
- \* vorgesehene Ergebnisanalyse und Auswertung

Über Projekte mit einem Zuschussbedarf von **bis zu 1.000,00 €** entscheidet die **Verwaltung** des Jugendamtes eigenständig im Rahmen des Verwaltungshandelns.

Über die Zuschüsse zu den Projekten **über 1.000,00 €** entscheidet der **Jugendhilfeausschuss** des Landkreises.

**Bei Projektanträgen mit einem Zuschussbedarf über 1.000,00 € sind neben einem angemessenen Eigenanteil, grundsätzlich auch Drittmittel in Form von Sponsoring, Spenden, Landes- oder Stiftungsmittel einzuwerben.**

Über die Ergebnisse des Projektes ist der Jugendhilfeausschuss zu informieren.

## **8. Sonderzuschüsse**

Sonderzuschüsse können für Ferien- und Freizeitmaßnahmen, Ferienspaßprogramme, internationalen Jugendaustausch und außerschulische Jugendbildung gewährt werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- \* Kinder und Jugendliche aus Familien, die
  - ALG II,
  - einkommensabhängigen Kinderzuschlag oder
  - Sozialgeld nach SGB II beziehen
- \* Teilnehmer selbst, die
  - ALG II,
  - einkommensabhängigen Kindergeldzuschlag oder
  - Sozialgeld nach SGB II beziehen
- \* Kinder und Jugendliche, die aus kinderreichen Familien kommen (ab 3 Kinder)

- \* Kinder und Jugendliche von nicht in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Elternteilen (ab 2 Kinder)

Sonderzuschüsse sind vom Träger zu beantragen und sind im Antragsformular zu kennzeichnen.

Der Zuschuss beträgt **bis zu 20%** des Teilnehmerbeitrages und ist zur Ermäßigung dessen für den jeweiligen Teilnehmer einzusetzen.

## 9. Sondermaßnahmen der Jugendarbeit

Kinder- und Jugendarbeit muss in der Lage sein, flexibel und zeitnah auf unterschiedliche Anlässe zu reagieren. Die Förderung von Sondermaßnahmen berücksichtigt diese Gegebenheit, unvorhersehbare und kurzfristig notwendige Maßnahmen zu fördern.

Der Antragsteller muss nachweisen, dass die Beantragung der Maßnahme nicht entsprechend der in der Richtlinie vorgegebenen Frist erfolgen konnte, jedoch eine entsprechende Dringlichkeit vorliegt.

Die Antragstellung erfolgt formlos unter Beifügung eines Kosten- und Finanzierungsplanes.

Die maximale Fördersumme beträgt **260,00 €**.

In begründeten Fällen erfolgt die Auszahlung eines Vorschusses. Eine Entscheidung über die Förderung trifft der Fachdienstleiter des **Fachdienstes Jugendsozialarbeit / Kindertagesstätten**.

Die Verwendung des Zuschusses ist entsprechend des Punktes der Richtlinie abzurechnen, welchem die Bezuschussung angepasst wird. Es gelten die vorgegebenen Kriterien.

## 10. Ferienprogramme

Ferienprogramme sind Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche, die während der Ferien, vor Ort durchgeführt werden. Ziel ist es, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die keine Gelegenheit haben in den Ferien zu verreisen, eine sinnvolle gemeinschaftliche Freizeitgestaltung zu ermöglichen.

Dabei soll sich das Programm durch Kontinuität in der Betreuung und durch Spiel- und Gestaltungsaktivitäten auszeichnen. Das soziale Lernen soll hierbei im Vordergrund stehen sowie die Auseinandersetzung mit der Umwelt und der direkten Umgebung der Kinder und Jugendlichen.

### Für die Förderung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- \* Ferienspaßprogramme müssen ganztags an mindesten **3 bis maximal 10 zusammenhängenden Veranstaltungstagen** (Wochentage) mit den **gleichen** Kindern und Jugendlichen am Wohnort stattfinden.
- \* Gefördert werden Gruppen **ab 7 Teilnehmer** im Alter zwischen **6 und 18 Jahren**.
- \* Für jede Maßnahme muss im Antrag ein Leiter aufgeführt sein. Dieser muss ein Mindestalter von 18 Jahren haben und eine pädagogische Ausbildung oder eine **gültige** Jugendgruppenleitercard nachweisen. Zusätzlich **muss** für jeweils weitere 7 Teilnehmer ein Helfer bzw. ein Betreuer eingesetzt werden.

### Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- \* ausgeglichener und untersetzter Kosten- und Finanzierungsplan,
- \* ausführliche Programmplanung,
- \* geplante Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Maßnahme (z.B. Presseartikel, Aushänge, Handzettel).
- \* Nachweis der Qualifikation des Leiters der Maßnahme (Kopie der Jugendgruppenleitercard bzw. den pädagogischen Berufsabschluss)

\*Mit der in der Richtlinie gewählten Schreibart werden beide Geschlechter angesprochen.

**Förderung:**

Ferienstapfprogramme von Kommunen, freien Trägern der Jugendhilfe und **Vereinen werden mit einem Kreiszuschuss in Höhe von 3,50 € pro Tag und Person** (Teilnehmer und Betreuer) gefördert.

Ein Sonderzuschuss nach dieser Richtlinie wird bei Erfüllung der Voraussetzungen auf Antrag gewährt.

**V. Widerruf**

Das Jugendamt kann bei nachgewiesenem Missbrauch (zweckentfremdeter Einsatz) oder bei nichtwahrheitsgemäßen Angaben in der Antragstellung durch fahrlässige oder vorsätzliche Handlung den Bewilligungsbescheid widerrufen und die bereits gezahlten Zuschüsse zurückfordern.

**VI. Inkrafttreten**

Die durch den Kreistag des Landkreises beschlossene „Richtlinie des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt für die Gewährung von Kreiszuwendungen zu Maßnahmen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit“ tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt in Kraft.

Marion Philipp  
Landrätin

Saalfeld, den

Anlage 1

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt  
Jugendamt

## **ALLGEMEINE BEWILLIGUNGSBEDINGUNGEN** für die Gewährung von Zuwendungen aus Kreismitteln

Die Zuwendungsmittel sind wirtschaftlich, sparsam und entsprechend dem vorgelegten Kostenvoranschlag zu verwenden.

Sie dürfen nicht eher und insbesondere bei Zuwendungen, deren Verwendung auch auf einen längeren Zeitraum erstreckt, nur insoweit abgefordert werden, als sie für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt werden.

Eine vom Antrag oder den Bewilligungsbedingungen abweichende Verwendung der Mittel ist unzulässig.

Bauvorhaben sind nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) zu vergeben und durchzuführen. Außerdem ist die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) zu beachten.

Mit der Investitionsmaßnahme kann erst nach Erteilung de Bewilligungsbescheides begonnen werden. Es ist zu beachten, dass die Auszahlung der Fördergelder mit der Baufortschreibung erfolgt.

Werden vom Zuwendungsempfänger Zuwendungen durch vorzeitigen Mittelabruf in Anspruch genommen, fallen für diesen Zeitraum Zinsen an.

Werden Zuwendungsmittel nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, so sind sie in voller Höhe einschließlich der aufgelaufenen Zinsen zurückzuzahlen. Die Berechnung der Zinsen ergibt sich aus der LHO. Die Verzinsung läuft vom Tag der Auszahlung bis zum Tag der Rückzahlung. Die Bestimmungen des § 44 der Landeshaushaltsordnung gelten entsprechend.

Die bei Abschluss der Maßnahme nicht entsprechend dem Finanzierungsplan anteilig verbrauchten Zuwendungsmittel sind an die Kreiskasse unaufgefordert und unverzüglich zurückzuzahlen.

Sollte die geförderte Maßnahme nicht dem vorgesehen Verwendungszweck erhalten bleiben, ist der Zuschuss unter Berücksichtigung einer Abschreibung von 4% pro Jahr zurückzuzahlen.

Baumaßnahmen werden nur gefördert, wenn sie für 25 Jahre ihrem Verwendungszweck erhalten bleiben.

Die Eigentumsverhältnisse müssen grundsätzlich geklärt sein.

Ist der freie Träger nicht Eigentümer (Objekt, Grundstück) muss ein Pachtvertrag mit einer Mindestlaufzeit von 25 Jahren vorliegen.

Für jede Änderung des Verwendungszwecks und für einen Eigentums- und Besitzwechsel ist die Zustimmung einzuholen.

Die Verwendung der Fördermittel ist in der Regel innerhalb von 3 Monaten (siehe auch Bewilligungsbescheid) nach Abschluss der Maßnahme, für die die Zuwendung gewährt worden ist, nachzuweisen.

Erstreckt sich die Maßnahme über das laufende Rechnungsjahr hinaus, so ist auf Verlangen binnen 2 Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Mittel ein Zwischennachweis zu führen.

Der Verwendungsnachweis besteht je nach den besonderen Umständen oder nach Vereinbarung aus

1. einem sachlichen Bericht und einer zahlenmäßigen Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben mit Belegen oder
2. einem sachlichen Bericht und einer zahlenmäßigen Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben ohne Belege oder
3. einem sachlichen Bericht und einem Bericht über die Prüfung der Bücher und Belege des Zuwendungsempfängers

In dem sachlichen Bericht sind der Ablauf der Maßnahme, die Verwendung der Mittel und der erzielte Erfolg eingehend darzustellen.

Die zahlenmäßige Nachweisung ist getrennt nach Einnahmen und Ausgaben aufzustellen. Die Ausgaben sind nach den Einzahlungen einzutragen und ggf. wie im Kostenanschlag aufzugliedern.

Die Nachweisung hat auch für den gleichen Zweck eingesetzten eigenen und von dritter Seite gewährten Mittel zu umfassen.

Erstrecken sich die Zuwendungen auf bestimmte in sich abgegrenzte Teile einer größeren Maßnahme, so genügt der Nachweis für diesen Teil der Gesamtmaßnahme.

Wenn ein Zwischennachweis zu führen ist, genügt an der Stelle der zahlenmäßigen Nachweisung eine nach Einnahme und Ausgabearten gegliederte summarische Zusammenstellung ohne Belege.

Die Verwendung ausgezahlter Mittel kann untersagt und die Auszahlung weiterer Mittel abgelehnt werden, wenn der (Zwischen-) Nachweis nicht ordnungsgemäß oder rechtzeitig geführt wird der andere Gründe dies rechtfertigen.

Das Jugendamt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt ist berechtigt, die Verwendung durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigungen jederzeit zu prüfen.

Der Antragsteller ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

er trägt die durch die Heranziehung eines ggf. notwendigen Beauftragten entstehenden Kosten.

Absender

Ort, Datum

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt  
Jugendamt  
Fachdienst Jugendsozialarbeit / Kindertagesstätten  
Rainweg 81  
07318 Saalfeld

**Antrag auf Förderung  
von Maßnahmen  
der Jugendarbeit /  
Jugendsozialarbeit**

**Antrag auf Förderung einer:**

<input type="checkbox"/> Ferien- und Freizeitmaßnahme	<input type="checkbox"/> internationalen Jugendaustauschmaßnahme
<input type="checkbox"/> außerschulischen Jugendbildung	<input type="checkbox"/> Multiplikatorenbildung
<input type="checkbox"/> Projektförderung	
<input type="checkbox"/> Veranstaltung	_____

**Antragsteller/Träger**

Name .....

Anschrift .....

Telefon / Fax / Mail .....

**MaßnahmenleiterIn**

Name und Anschrift .....

Telefon .....

Unterschrift .....

**Kurzbeschreibung der Maßnahme**

.....

Ort ..... Zeitraum .....

Überörtliche Maßnahme ?  ja  nein

Beantragung Auszahlung eines Teilbetrages vor Beginn der Maßnahme ?  ja  nein

Anzahl der Betreuer: davon ehrenamtlich:	Anzahl der Teilnehmer	Sonderzuschussanträge	Gesamtpersonenzahl
---	-----------------------	-----------------------	--------------------

**Bankverbindung des Antragsstellers**

Bank .....

BLZ .....

Konto .....

**Rechtsverbindliche Unterschrift**

.....

Zusätzliche Unterlagen zum Antrag

Für die Behörde

Sachlich richtig

Absender
----------

Ort, Datum
------------

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt Jugendamt Fachdienst Jugendsozialarbeit / Kindertagesstätten Rainweg 81 07318 Saalfeld
--

**Antrag auf Gewährung  
einer Zuwendung für die  
Anschaffung von  
Materialien und Geräte**

**Antragsteller/Träger**

Name	.....
Anschrift	.....
Telefon / Fax / Mail	.....

**Bankverbindung des Antragsstellers**

Konto-Nr.	Bank	Bankleitzahl
-----------	------	--------------

Entsprechend Punkt I. und II./4 der „Richtlinie des Landkreises für die Gewährung von Kreiszuwendungen zu Maßnahmen der außerschulischen Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit“ werden für nachfolgend aufgeführte Materialien und Geräte Fördermittel beantragt:

Bezeichnung	Einzelpreis in €	Anzahl	Gesamtpreis in €
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
<b>Gesamtsumme:</b>			<b>=====</b>

Vorgesehener Beschaffungstermin: \_\_\_\_\_

Dem Antrag sind Kostenangebote folgender Lieferfirmen (mind. 3 Angebote) beigelegt:

- \*
- \*
- \*

\_\_\_\_\_  
Stempel des Antragstellers

\_\_\_\_\_  
rechtsverbindliche Unterschrift



### Kosten- und Finanzierungsplan

Maßnahme: \_\_\_\_\_

#### Kostenplan (Ausgaben)

#### Finanzierungsplan (Einnahmen)

Übernachungskosten (pro Tag/TN.....€)                    € _____		Eigenmittel                                    € _____	
Verpflegungskosten (pro Tag/TN.....€)                    € _____		Teilnehmerbeiträge (.....TN x €.....)                        € _____	
Fahrtkosten (bei nicht öffentlichen Verkehrs- mitteln Anerkennung nach gültigen Thüringer Reisekostengesetz)            € _____		<b>Zuwendungen:</b>	
		Kommune:                                    € _____	
		Landkreis:                                    € _____	
Versicherung                                € _____		Land:    € _____	
Material f. päd. Arbeit:			
..... € _____		Bund:    € _____	
..... € _____		Sonstige Einnahmen                        € _____	
Betreuerpauschale..... € _____		..... € _____	
Honorare(...€/60min.)                    € _____		..... € _____	
Eintrittsgelder ..... € _____		..... € _____	
..... € _____			
sonstige Kosten:			
..... € _____			
..... € _____			
<b>Gesamtausgaben:*</b> € _____		<b>Gesamteinnahmen:*</b> € _____	

(\*Gesamtausgabenseite und Gesamteinnahmenseite müssen übereinstimmen)

Der Kosten- und Finanzierungsplan ist hinsichtlich der Gesamtkosten verbindlich. **Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 % überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann.** Eine weitergehende Überschreitung der Einzelansätze bedarf der vorherigen Zustimmung durch das Landratsamt und ist schriftlich zu beantragen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel /rechtsverbindliche Unterschrift

**Weitere Anlagen zum Antrag:** Programm; Öffentliche Ausschreibung

Absender

Ort, Datum

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt  
Jugendamt  
FD Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit  
Postfach 2244  
  
0708 Saalfeld

## Antrag auf Förderung von Jugendvereinen, Jugendgruppen und Jugendinitiativen

**Antragsteller**  
Name, Anschrift, Telefon

Konto-Nr.	Bank	Bankleitzahl
Kontoinhaber (Name, Anschrift)		

Entsprechend Punkt I und II/6. der „Richtlinie des Landkreises für die Gewährung von Kreiszuwendungen zu Maßnahmen der außerschulischen Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit“ werden für nachfolgend aufgeführte **institutionelle Kosten** Fördermittel in Höhe von \_\_\_\_\_ **EUR** beantragt:

<b>Bezeichnung</b>	<b>geplante Gesamtkosten in €</b>	<b>Finanzierung in €</b>
Telefon	_____	Eigenanteil_____
Porto	_____	Zuwendung/LK_____
Kopier- u. Druckkosten	_____	weitere Zuwendg._____
Gebühren, Steuern, Versicherungen	_____	_____
Büro- u. Verbrauchsmaterialien	_____	_____
Mieten für Geschäftsstellen	_____	_____
<b>gesamt</b>	_____	_____

\_\_\_\_\_  
Stempel/Siegel des Antragstellers

\_\_\_\_\_  
rechtsverbindliche Unterschrift